

Stand: 19.06.2023, 15.00 h

E n t w u r f
einer XX. Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2, 8, 9 Buchstabe a und c, Nummer 15 Buchstabe b, c, Nummer 16 und 18, Absatz 4a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 6 und § 26a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 und 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden sind, verordnen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t führt, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist. Satz 1 gilt nicht

1. beim Führen von Kraftfahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen, bei denen vorderseitig montierte Anbauten die Funktion des Notbremsassistentensystems dauerhaft beeinträchtigen und der Fahrende die Funktionsfähigkeit nicht herstellen kann, auch während Fahrten, die nicht dem

bestimmungsgemäßen Gebrauch dienen, und

2. während der Fahrzeugführung gemäß § 1a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

2. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem kürzesten“ durch das Wort „kurzem“ ersetzt.

3. In § 30 Absatz 3 Satz 2 wird in Nummer 7 Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. die Bundeswehr sowie den von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen im Falle dringender militärischer Erfordernisse,

9. die Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer verbündete Streitkräfte sowie den von den jeweiligen Truppen beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen im Falle dringender militärischer Erfordernisse.“.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr“ die Wörter „und die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bundeswehr gilt Satz 1 auch im Fall einer krisenhaften Entwicklung.“.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer verbündeter Streitkräfte sowie die von den jeweiligen Truppen beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Vorschriften dieser Verordnung befreit,

von den Vorschriften des § 29 allerdings nur, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder anderweitige Vereinbarungen bestehen.“.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt sind, hinsichtlich

a) der Einrichtung von Sonderfahrspuren und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und

b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.“.

b) Absatz 1b Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen; Gleiches ist möglich auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt sind.“.

c) Nach Absatz 1i wird folgender Absatz 1j eingefügt:

„(1j) Die Gemeinde kann Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i beantragen.“.

d) Absatz 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurze Streckenabschnitte (bis zu 500 Meter) zwischen zwei Tempo 30-Strecken.“

bb) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.“

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Sonderspuren, die befristet bis zum 31. Dezember 2029 zur Erprobung verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen hinsichtlich unterschiedlicher Mobilitätsformen angeordnet werden können.“

dd) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245),
10. Fußgängerüberwegen (Zeichen 350).“

e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Absatz 9 gilt nicht, soweit Verkehrszeichen angeordnet werden, die zur Förderung der Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz oder zur Förderung des Carsharing nach dem Carsharinggesetz getroffen werden dürfen, und für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.“

6. In § 49 Absatz 1 Nummer 22 wird nach der Angabe „Absatz 1c,“ die Angabe „Absatz 1d Satz 1,“ eingefügt.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der laufenden Nummer 15 wird folgende laufende Nummer 15.1 eingefügt:

„15.1	<p>Zeichen 230</p>  <p>Ladezone</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Halten und Parken ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig. 2. Das Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden. 3. Durch Zusatzzeichen kann die zulässige Gesamtmasse weiter beschränkt werden. 4. Die Ladezone soll zeitlich beschränkt werden. 5. Die Ladezone kann markiert werden. <p>Erläuterung</p> <p>Die Länge der Ladezone wird durch das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch Markierung gekennzeichnet.</p>
-------	--	---

b) In der laufenden Nummer 25 (Zeichen 245) Spalte 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a) darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen, welches die besondere Mobilitätsform näher bezeichnet, angezeigt ist.“.

c) In der laufenden Nummer 28 (Zeichen 250) Spalte 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Durch Zusatzzeichen können besondere Mobilitätsformen zu Erprobungszwecken (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a) befristet bis zum 31. Dezember 2029 vom Verkehrsverbot ausgenommen werden.“.

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

In der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, werden in der laufenden Nummer 3.2.15 der Anlage 13 (zu § 40) in der Spalte „laufende Nummer des BKat“ nach der Angabe „108“ ein Komma und die Angabe „109“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

In der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) geändert worden ist, wird die laufende Nummer 109 der Anlage zu § 1 Absatz 1 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Mona- ten
„109	Nicht sichergestellt, dass ein vorge- schriebenes Not- bremsassistenzsyste- m eingeschaltet ist	§ 23 Absatz 1d § 49 Absatz 1 Num- mer 22	100 €“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.